

die Wahlmännerwahl brauchte, schickte ich einen expressen Boten und verlangte es; da erfuhr ich denn, daß der Justitiar in ein auswärtiges Bad gereist sei, seinem Stellvertreter wegen der Wahl aber nichts hinterlassen hatte, und noch gar nichts in der Sache geschehen war, nicht einmal die Aushängung der Wahlliste, so daß meine Wahl erst den 28. Sept. geschehen konnte. Das Recht, dem Säumigen eine Strafe androhen zu können, hätte hier nun gar nichts geholfen, sondern es wird nothwendig sein, daß schon im Voraus Strafen gegen die gesetzlich ausgesprochen werden, welche die bestimmten Fristen nicht inne halten, damit solche Zögerungen nicht vorkommen.

Bürgermeister Gottschald: Es wurde bei der Berathung dieses Gegenstandes in der jenseitigen Kammer auch der 17. städtische Wohlbezirk als ein solcher bezeichnet, wo die Wahl des Abgeordneten erst vorgenommen worden sei, nachdem die Ständeversammlung zusammen war. Es könnte daher, nach den Aeußerungen des Herrn königl. Commissars scheinen, daß auch hier eine Versäumnis der Behörde Schuld daran sei. Indes einen derartigen Vorwurf muß ich für die Behörden, die bei dieser Wahl thätig gewesen sind, gänzlich zurückweisen, denn es trat in diesem Wahlbezirke ein eigenthümlicher Fall ein. Die Nothwendigkeit einer neuen Wahl ergab sich erst zu der Zeit, wo andere Wahlbezirke damit schon ziemlich zu Ende gekommen waren und diese Behörden behielten nur ungefähr zwei Monate Zeit, die Wahl zu vollbringen. Die Beendigung derselben möchte daher wohl als beschleunigt zu betrachten sein, da der Abgeordnete bereits am 11. Novbr. v. J. zum Mitglied der Ständeversammlung gewählt war.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich wollte mir nur ein einzige Bemerkung erlauben. Es würde wohl der hohen Staatsregierung zugleich zur Erwägung zu geben sein, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, wegen Beendigung der Wahlen selbst für den Wahlcommissar irgend ein Präjudiz vorzuschreiben, denn es kann doch der Fall eintreten, daß derselbe nicht immer so pünktlich ist, wie es mein verehrter Herr College sein mag. Also glaube ich, daß auch in dieser Beziehung Anordnungen nicht ganz überflüssig sein möchten.

Bürgermeister Starke: Ich bin ganz einverstanden mit der Relation und Ansicht der Deputation, und habe bloß auf einen wesentlichen Druckfehler aufmerksam zu machen, der sich im Berichte befindet und sich zweimal wiederholt. Es heißt nämlich in dem dritten Satze: „und die Verzögerung, namentlich im 23. bäuerlichen Bezirke, lediglich den Unterbehörden zur Last falle“, und auf der vorletzten Zeile dieser Seite: „leider aber hat sich größtentheils eine solche Säumnis der Unterbehörden gezeigt.“ Auf actenmäßigen Vorlagen kann das nicht beruhen, denn wenigstens in Bezug auf die zur Stadt Budissin gehörigen, im 23. bäuerlichen Wahlbezirke befindlichen Dorfschaften kann ich die Versicherung geben, daß von der Unterbehörde sich einer Säumnis durchaus nicht schuldig gemacht worden ist. Ich muß daher bitten, daß der Ausdruck „den“ mit dem Ausdruck „einige“ vertauscht werde.

Referent Fürst Reuß: Ein Druckfehler ist dies Anführen nicht, denn es ist aus der Erklärung des königl. Commissars ersichtlich gewesen, daß den Unterbehörden die Versäumnis zur Last zu legen ist. Es ist sogar bemerkt worden, daß sie für die Versäumnis ihrer Pflicht verantwortlich gemacht worden, und daß Ministerium des Innern ihr sein ernstes Mißfallen zu erkennen gegeben habe.

Präsident v. Gersdorf: Da ich auch hier als Vorstand der dritten Deputation in doppelter Person concurrirte, erlaube ich mir zu bemerken, daß wohl bei jeder diesmal stattgefundenen Verzögerung der Wahlen verschiedene Verhältnisse eingetreten sind, die mehr oder weniger daran Schuld waren, und daß es vielleicht so gestanden haben mag, daß gerade bei der von dem hohen Ministerium gegebenen größern Frist mitunter etwas auf die lange Bank geschoben worden ist; später sich aber Hindernisse gefunden haben, die trotz der größeren Frist als früher doch nicht zur rechten Zeit zu beseitigen waren. Das ist wohl der Hauptgrund, aus welchem es gut sein möchte, wenn von Seiten der hohen Staatsregierung, in sofern es thunlich, bestimmte Fristen gestellt werden wollten, bis zu welchen Alles beim hohen Ministerium eingegangen sein muß. Wir haben dieses aber auch nur exempli gratia im Berichte angeführt, indem wir glaubten, daß in der Erklärung des königl. Herrn Commissars, die im Berichte befindlich ist, in den Worten: „da das hierländische Wahlverfahren u. s. w.“ die ganz besonders Beachtung verdiene, wohl soviel liegt, daß wir uns bei der Sache beruhigen können; daß aber ein gewisser Ernst gezeigt werden muß, scheint wünschenswerth zu sein. Die heute angeführten Beispiele, würden dieses zum Theil bestätigen, zum Theil wenigstens nicht entkräften und um deswillen, glaubte die Deputation, sei es nicht nöthig uns der zweiten Kammer anzuschließen, sondern man könne die Sache der hohen Staatsregierung überlassen und sich dabei beruhigen.

v. Posern: Ich will nur erwähnen, daß das, was der Herr Bürgermeister Starke gerügt hat, nur relatorisch von der Deputation ausgegangen ist. Ich theile ganz seine Ansicht, daß nicht alle Unterbehörden, sondern nur einige wenige solche Versäumnisse sich haben zu Schulden kommen lassen, nur konnte die Deputation keine andern Worte brauchen, weil es die Worte des Herrn königl. Commissars sind, die er in der zweiten Kammer ausgesprochen hat.

Präsident v. Gersdorf: Ich will nicht rügen, daß vorhin gesagt wurde, es sei ein Druckfehler. Ein Druckfehler ist es also nicht. Das Gutachten der Deputation geht dahin, daß die Deputation glaubt, den Gegenstand auf sich beruhen lassen zu können. Nun ist vorhin bemerkt worden, wenn irgend etwas von der dritten Deputation begutachtet worden ist, würde nicht allemal bei der Abstimmung der Namensaufruf einzutreten haben. Ich erwiedere darauf, da es bei dem früheren Gegenstande, wo ein Antrag nicht stattfand, nicht der Fall war, so glaube ich, würde hier dasselbe Platz ergreifen.